

**Anzeige für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)**

An den
Kreis Schleswig-Flensburg
Untere Abfallentsorgungsbehörde
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Angaben des Anzeigenden:

(Name und Vorname)

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse)

Hiermit zeige ich das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von ca. _____ m³ an.

Angaben zur Anfallstelle und dem beabsichtigten Verbrennungsort (ggf. Plan beifügen):

Anfallstelle:

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort/ Acker, Feld, Wiese, Garten etc.)

(Gemarkung)

(Flur)

(Flurstück)

Verbrennungsort (sofern dieser von der Anfallstelle abweicht):

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort/ Acker, Feld, Wiese, Garten etc.)

(Gemarkung)

(Flur)

(Flurstück)

Begründung für den abweichenden Verbrennungsort

Angaben zum geplanten Verbrennungszeitpunkt (Zeitraumen von max. 14 Tagen):

(Brenntermin am:)

Hinweise zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen²

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände einzuhalten, Anforderungen zu berücksichtigen und Hinweise zu beachten:

Mindestabstände:

1. 50 m zu Gebäuden, jedoch
2. 100 m zu
 - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung
 - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - Wäldern, Heiden, Knicks und entwässerten Mooren
 - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen
3. 300 m zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
4. 50 m zu Flurgehölzen (z. B. Windschutzstreifen, Baumreihen, Einzelbäumen oder Gebüschchen) und nicht abgeernteten Feldern

Anforderungen an das Verbrennen:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist trotz Anzeige unzulässig

1. bei langanhaltender trockener Witterung (Waldbrandgefahr)
2. bei langanhaltender feuchter Witterung (Rauchentwicklung)
3. bei Regen und
4. bei starkem Wind
5. wenn artenschutzrechtliche Belange einem Verbrennen entgegenstehen

Allgemeine Hinweise:

1. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßenverkehr nicht behindert werden.
2. Das Feuer ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
3. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind aus einem Umkreis von mindestens 5 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
4. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
5. Das Feuer ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
6. Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleuniger oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
7. Die Verbrennungsrückstände sind anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gebühren:

Prüfung einer Anzeige nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50,00 €.

² Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf Grundstücken im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB angefallen sind.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen § 3 Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Ihre Ansprechpartner beim Kreis Schleswig-Flensburg:

Herr Busch (04621 87-405, malte.busch@schleswig-flensburg.de)

Frau Lausen (04621 87-810, kea.lausen@schleswig-flensburg.de)

Frau Pollehn (04621 87-235, gaby.pollehn@schleswig-flensburg.de)